

Juni 2017

Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfall

Gerät ein Rechtsanwalt¹ in eine wirtschaftlich ungünstige Vermögenslage kann das Thema des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls oftmals schneller relevant werden als gedacht.

Ein solches Szenario ist in der heutigen Zeit leider nicht mehr als ungewöhnlich zu betrachten, da viele Rechtsanwälte, vor allem Einzelanwälte, mit Einkommen am Rande des Existenzminimums wegen der verschiedensten Umstände auskommen müssen. Verbreitet sind u.a. die Szenarien einer schlechten Auftragslage, einer fragwürdigen Zahlungsmoral von Mandanten, Fehleinschätzungen bei Investitionen, nicht von der Versicherung gedeckte Haftungsfälle bei Beratungsfehlern, zu hohe Pensionszahlungen an Seniorpartner, zu hohe Einstandszahlungen bei neu gebildeten Sozietäten, oder das Vorliegen einer hohen Steuerforderung des Finanzamtes, welche den Vermögensverfall eines Rechtsanwaltes einleiten können.

Ist es erst einmal so weit gekommen, dass einem Rechtsanwalt wegen Vermögensverfalls die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entzogen wurde, wird die wirtschaftliche Lage des Betroffenen oftmals noch schwieriger, da durch die Entziehung der Zulassung einem Rechtsanwalt gleichzeitig die Existenzgrundlage genommen wird.

Aus diesem Grunde ist es lohnenswert, sich frühzeitig mit diesem Thema auseinanderzusetzen, um sich mit möglichen Vorgehensweisen vertraut zu machen, die in einem solchen Fall von Nutzen sein könnten - auch wenn die allermeisten Kollegen² naturgemäß nicht gerne über dieses Thema nachdenken, geschweige denn, gerne darüber sprechen.

A. Rechtslage

Der Gesetzgeber hat in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO bestimmt, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen ist, „wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Rechtssuchenden nicht gefährdet sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rechtsanwalts eröffnet oder der Rechts-

1 Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ sowie „Rechtsanwälte“ schließt im vorliegenden Beitrag auch Rechtsanwältinnen mit ein.

2 Die Bezeichnung „Kollege“ sowie „Kollegen“ schließt im vorliegenden Beitrag auch Kolleginnen mit ein.

Forum Editorial



Liebe Leserinnen und Leser, wir freuen uns, Ihnen eine weitere Ausgabe unseres Forums zu präsentieren.

Der nebenstehende erste Teil des Artikels von Frau Rechtsanwältin Dr. Nicole Lederer, Master of Comparative Law (M.C.L.), befasst sich mit dem Thema „Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfall.“

Für Fragen sowie ausführliche Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr

Dr. Erik Silcher

anwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882 b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist“.

Die Rechtsprechung hat sich bislang in mehreren wichtigen Entscheidungen mit dem Thema des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beschäftigt, so dass nunmehr Leitlinien darüber existieren, wann genau ein Vermögensverfall anzunehmen ist, wann die Interessen der Rechtssuchenden dadurch gefährdet werden, wann die Zulassung nach der Entziehung wieder erteilt werden kann, und unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme von der Regel des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft statthaft sein kann.

1. Vermögensverfall

Als erste Voraussetzung des Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft muss ein Vermögensverfall gegeben sein, welcher anzunehmen ist bei einer Insolvenz des Rechtsanwaltes bzw. bei einer Eintragung in dem vom Vollstreckungsgericht zu führenden Vermögensverzeichnis gemäß § 26 Abs. 2 InsO und § 882 b ZPO.

Unabhängig von diesen besonders durch das Gesetz hervorgehobenen Beweisanzeichen kann ein Vermögensverfall auch dann vorliegen, wenn ein Rechtsanwalt in „ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, und er außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen“, wobei als Beweisanzeichen hierfür vor allem die Erwirkung von Schuldtiteln sowie Vollstreckungsmaßnahmen gegen den betroffenen Rechtsanwalt als einschlägig angesehen werden.³

Es muss also eine finanzielle Situation gegeben sein, in welcher Verbindlichkeiten in einer solchen Höhe bestehen, dass sie durch die regelmäßigen Einkünfte des betroffenen Rechtsanwaltes nicht mehr auf Dauer beglichen werden können, so dass der Schuldenberg des Betroffenen stetig weiter ansteigt und auch nicht durch bestehendes und verwertbares Vermögen ausgeglichen werden kann.

Die Rechtsprechung unterscheidet beim Vermögensverfall demgemäß zwischen ungeordneten und geordneten Vermögensverhältnissen, welche jeweils im Einzelfall überprüft werden müssen.

2. Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden

Der Vermögensverfall muss auch die Interessen der Rechtssuchenden gefährden, bevor dem betroffenen Rechtsanwalt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entzogen werden kann.

Die in § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO zum Ausdruck kommende Wertung des Gesetzgebers beinhaltet, dass der Vermögensverfall eines Rechtsanwaltes grundsätzlich mit einer Gefährdung der Interessen von Rechtssuchenden in Zusammenhang steht. Da dies eine Regelvermutung darstellt, kann dieser Zusammenhang nur in Ausnahmefällen verneint werden, wobei den Rechtsanwalt bei der Geltendmachung des Vorliegens einer solchen Ausnahme die diesbezügliche Feststellungslast trifft.⁴

Es soll hierbei der Gefahr vorgebeugt werden, dass entweder der betroffene Rechtsanwalt selbst oder seine Gläubiger auf Mandantengelder zugreifen könnten.⁵

Eine Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden kann unter Umständen verneint werden, wenn der betroffene Rechtsanwalt seine Tätigkeit „nur noch für eine Rechtsanwaltssozietät ausübt und mit dieser rechtlich abgesicherte Maßnahmen verabredet hat, die eine Gefährdung der Mandanten effektiv verhindern“, wobei diese Vorgehensweise bei einer Anstellung in einer Einzelkanzlei ausgeschlossen sein soll.⁶ Dies bedeutet u.a., dass Zugriffsmöglichkeiten auf Fremdgelder von Mandanten durch den betroffenen Rechtsanwalt ausgeschlossen werden sollen. Einzelkanzleien bleiben bei dieser Vorgehensweise ausgenommen, da die Sorge besteht, dass eine Einzelkanzlei unter Umständen keine umfassende Überwachung des betroffenen Rechtsanwaltes zu leisten vermag, während eine solche Überwachung in einer Sozietät am ehesten als sichergestellt erscheint, so dass die rechtlichen Interessen der Mandanten ordnungsgemäß wahrgenommen werden können. Diese lückenlose Überwachung in einer Sozietät beinhaltet auch, dass bei Vertretungsfällen wie z.B. bei Urlaub, oder bei Krankheit von Kollegen, immer noch eine ausreichende enge Überwachung des betroffenen Rechtsanwaltes gewährleistet werden kann, so dass dieser nicht bzw. nicht unkontrolliert mit Mandantengeldern in Berührung kommen kann.⁷

Um eine Gefährdung der Interessen von Rechtssuchenden ausschließen zu können, ist weiterhin eine Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände im Einzelfall notwendig, so dass zu einem Ausschluss der Gefährdung der Interessen von Rechtssuchenden auch noch weitere Voraussetzungen hinzutreten

3 BGH, Beschluss v. 24.10.1994 – AnwZ (B) 32/94 – NJW 2007, 2924.

4 BGH, Beschluss v. 31.03.2017 – AnwZ (Brfg) 58/16 Rn. 6.

5 BGH, Urteil v. 20. Juni 2016 – AnwZ (Brfg) 38/15 Rn. 18.

6 BGH, Beschluss v. 29.12.2016 – AnwZ (Brfg) 53/16 Rn. 15.

7 OLG Stuttgart, Urteil v. 25.08.2015 – AGH 24/2014 II Rn. 35.

müssen, u.a. muss der betroffene Rechtsanwalt seinen Beruf immer beanstandungsfrei ausgeübt haben, den Insolvenzantrag selbst gestellt haben, und es dürfen im Insolvenzverfahren keine Anmeldungen von Gläubigern vorgelegt haben, die aus Mandaten des betroffenen Rechtsanwaltes stammen.⁸

Hierbei ist zu beachten, dass Honorarforderungen von Rechtsanwälten trotz des Abtretungsverbotes von § 49b BRAO pfändbar sind, so dass sie in die Insolvenzmasse fallen, und der Name und die Anschrift des Mandanten als sog. Drittschuldner angegeben werden muss, genauso wie der Forderungsgrund. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die verfassungsrechtlich geschützten Rechte des Rechtsanwaltes sowie die Grundrechte seiner Mandanten dadurch nicht verletzt werden, da die gewonnenen Kenntnisse im Insolvenzverfahren nur zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben durch den Insolvenzverwalter verwertet werden dürfen, und folglich das Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem Vollstreckungsinteresse der Gläubiger nicht überwiegt.⁹

3. Erneute Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Ein vom Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls betroffener Rechtsanwalt kann laut BGH-Rechtsprechung unter bestimmten Umständen seine Zulassung wieder zurückerhalten.

Der BGH geht zwar gem. § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO davon aus, dass ein Vermögensverfall zu vermuten ist, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Rechtsanwaltes eröffnet wird oder der Rechtsanwalt in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist, jedoch wird eine solche Vermutung hinfällig, sobald das Insolvenzverfahren aufgehoben wurde und der Rechtsanwalt in keines der einschlägigen Verzeichnisse mehr eingetragen ist.¹⁰

Dies ergibt sich daraus, dass ein Rechtsanwalt während des Insolvenzverfahrens keine Verfügungsbefugnis mehr über sein Vermögen besitzt (§ 80 Abs. 1 InsO), er mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens jedoch die Befugnis zurückerlangt über die vormalige Insolvenzmasse wieder frei verfügen zu können (§ 259 Abs. 1 Satz. 2 InsO). Daran soll sich auch dann nichts ändern, wenn sich ein Restschuldbefreiungsverfahren, inklusive Wohlverhaltensphase, anschließt, so dass ein Antrag auf Wiederezulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht mit der Begründung abgelehnt werden darf, dass geordnete Vermögensverhältnisse noch nicht wiederhergestellt seien.¹¹

Der Hintergrund hierzu ist die Ansicht des BGH, dass ein betroffener Rechtsanwalt in der Wohlverhaltensphase nicht stärker der Versuchung ausgesetzt sei, „sich an Mandantengeldern zu vergreifen“ als seine Berufskollegen, vor allem bei den Geringverdienern unter den Rechtsanwälten. Dabei ist auch zu beachten, dass in der Wohlverhaltensphase nur pfändbare Einkünfte, jedoch keine Fremdgelder, vom betroffenen Rechtsanwalt zur Verfügung gestellt werden müssen, um seinen Verpflichtungen im Restschuldbefreiungsverfahren nachzukommen.¹²

Die Fortsetzung des Artikels erfolgt in der Ausgabe Juli 2017 unseres Forums.



Dr. Nicole Lederer

Rechtsanwältin

Master of Comparative Law (M.C.L.)

8 BGH, Urteil v. 20. Juni 2016 – AnwZ (Brfg) 38/15, Rn. 19; BGH, Beschluss v. 18. Oktober 2004 – AnwZ (B) 43/03 – NJW 2005, 511; BGH, Beschluss v. 22. Mai 2013 – AnwZ (Brfg) 73/12; vgl. BGH, Beschluss v. 25. Juni 2007 – AnwZ (B) 101/05 – NJW 2007, 2924 Rn. 10.

9 BGH, Beschluss v. 4. März 2004 – IX ZB 133/03 Rn. 26.

10 BGH, Beschluss v. 7. Dezember 2004 – AnwZ (B) 40/04 Rn. 14.

11 BGH, Beschluss v. 7. Dezember 2004 – AnwZ (B) 40/04 Rn. 17.

12 BGH, Beschluss v. 7. Dezember 2004 – AnwZ (B) 40/04 Rn. 31.